

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 37/10 B

L 4 KA 100/08 (Hessisches LSG)
S 28 KA 16/05 WA (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und
den Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. N e u m a n n
und N a c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 2010 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Honorarfestsetzung für das Quartal I/1998.
- 2 Der Kläger ist als Facharzt für Chirurgie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen und zudem belegärztlich tätig. Mit Honorarbescheid vom 1.8.1998 setzte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) das Honorar des Klägers für das Quartal I/1998 fest. Dabei wandte sie die seinerzeit maßgeblichen Regelungen über eine fallzahlabhängige arztgruppenbezogene Budgetierung (Praxisbudgets) an. Zudem vergütete sie 20 der insgesamt 35 belegärztlichen Fälle entsprechend den vom Kläger in den Abrechnungsunterlagen gemachten Angaben als "StatMit" (stationäre Mitbehandlung).
- 3 Den gegen den Honorarbescheid erhobenen Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.12.2001 zurück. Im Laufe des nachfolgenden - zeitweise ruhend gestellten - Klageverfahrens erklärte sich die Beklagte bereit, den Antrag des Klägers zu bescheiden, seine Abrechnungsunterlagen bezüglich der von ihm vorgenommenen unzutreffenden Einstufungen seiner belegärztlichen Tätigkeit berichtigen zu dürfen (von "StatMit" in Fälle einer belegärztlichen Mitbehandlung <"BelegMit">). Mit Bescheid vom 8.4.2005 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2005 lehnte die Beklagte den Antrag auf nachträgliche Berichtigung der Abrechnung für das Quartal I/1998 als verspätet ab.
- 4 Das SG hat die auf Abänderung des Honorarbescheides vom 1.8.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2001 und Neubescheidung gerichtete Klage als unbegründet und zugleich die auf Aufhebung des Bescheides vom 8.4.2005 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2005 gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen (*Urteil vom 23.7.2008*). Auch die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Das LSG hat ausgeführt, der Bescheid der Beklagten vom 8.4.2005 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2005 sei nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Dies gelte sowohl bei Zugrundelegung der bis zum 31.3.2008 geltenden Fassung der Norm als auch bei Zugrundelegung der ab 1.4.2008 geltenden Fassung. Der Honorarbescheid vom 1.8.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2001 sei durch die - eine Berichtigung der eingereichten Abrechnungsunterlagen ablehnenden - Bescheide weder abgeändert noch ersetzt worden. § 96 SGG sei auch nicht entsprechend anzuwenden, da zwar ein sachlicher Zusammenhang der Streitgegenstände vorliege, es sich jedoch um unterschiedliche Sachverhalte handle. Es liege auch keine zulässige Klageänderung vor, da die Beklagte der Einbeziehung der vorgenannten Bescheide ausdrücklich widersprochen habe und eine Einbeziehung auch nicht sachdienlich gewesen sei, zumal bereits die Bestandskraft der Bescheide eingetreten sei. Angesichts der Bestandskraft dieser Bescheide stehe dem Kläger keine Möglichkeit zur Berichtigung seiner Abrechnung



hinsichtlich der von ihm mit "StatMit" gekennzeichneten Abrechnungsscheine mehr zu. Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ihm in der Sache eine Berichtigungsmöglichkeit zugestanden hätte. Eine Regelung, die nachträgliche Berichtigungen und/oder Ergänzungen bei den bereits eingereichten Behandlungsfällen ausschließe, sei nicht zu beanstanden. Die vom Kläger eingereichten Abrechnungsscheine seien nicht von vornherein erkennbar objektiv unzutreffend gewesen.

- 5 Die Beklagte sei aufgrund der Garantiefunktion der Sammelerklärung auch nicht zur Umdeutung der fehlerhaften zweimaligen Abrechnung der Nr 2363 A EBM-Ä verpflichtet gewesen. Die vom Kläger ursprünglich beanstandeten Fallzahldifferenzen hätten nicht zu einem höheren Honoraranspruch geführt. Der Kläger werde schließlich auch nicht durch die Praxisbudgetierung in seinen Rechten verletzt; es sei hinzunehmen, dass auch der Betreiber einer Praxis mit unterdurchschnittlichem Gesamthonorar seine Mehrleistungen nicht mehr in vollem Umfang honorarsteigernd vergütet erhalte (*Urteil vom 19.5.2010*).
- 6 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 7 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 8 1. Die Revision ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.
- 9 a) Bezüglich der Rechtsfrage, ob
die hier zu beurteilenden Honorarverteilungsregelungen in ausreichendem Maße Rücksicht auf unterdurchschnittlich in Fallzahl und Umsatz abrechnende Praxen nehmen, ist die Rüge bereits unzulässig, da ihre Begründung nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen entspricht.
- 10 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozess-



bevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage setzt zudem voraus, dass diese über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Daran fehlt es, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm RdNr 11; BSG Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 53/08 B - RdNr 9; BSG Beschluss vom 2.9.2009 - B 6 KA 14/09 B - RdNr 11*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte Rspr des BVerfG, zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).

- 11 Die Beschwerdebegründung wird den Darlegungsanforderungen schon deshalb nicht gerecht, weil dann, wenn - wie hier - ausgelaufenes Recht betroffen ist, besondere Darlegungsanforderungen bestehen. In einem solchen Fall kann eine Klärungsbedürftigkeit nur anerkannt werden, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen Rechts zu entscheiden ist, oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; ebenso zB Senatsbeschlüsse vom 5.11.2003 - B 6 KA 69/03 B -, vom 20.7.2006 - B 6 KA 32/06 B - und vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - RdNr 6, BeckRS 2007 41946, jeweils mwN*). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, wenn dies nicht offensichtlich ist, in der Beschwerdebegründung darzulegen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Wenn Darlegungen fehlen, inwiefern die Klärung von Fragen zum ausgelaufenen Recht noch Bedeutung für die heutige Rechtslage haben könnte, ist den Zulässigkeitsanforderungen nicht Genüge getan (*vgl BSG aaO*). Dies ist vorliegend der Fall. Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Beklagten ist (als Honorarverteilungsvertrag <HVV>) spätestens mit Wirkung ab dem Quartal III/05 wesentlich umgestaltet worden. Die Beschwerde lässt nicht erkennen, dass eine Entscheidung des Senats zu dem 1998 geltenden Recht Bedeutung für die Anwendung der aktuell geltenden Regelungen haben könnte.

- 12 Den Darlegungsanforderungen genügt die Beschwerdebegründung auch deswegen nicht, weil sie keine Ausführungen dazu enthält, inwieweit die aufgeworfene Frage überhaupt klärungsbedürftig ist und sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, als sich der Senat in einer Vielzahl von Entscheidungen mit der Frage befasst hat, in welchem Umfang Honorarverteilungsregelungen den Belangen unterdurchschnittlich abrechnender Praxen Rechnung zu tragen haben (*s die Nachweise bei BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 50 RdNr 14*). Danach muss dem Vertragsarzt die Chance bleiben, neue Patienten für sich zu gewinnen und hierdurch im Ergebnis seinen Umsatz zu steigern; umsatzmäßig unterdurchschnittlich abrechnende Praxen müssen die Möglichkeit



haben, zumindest den durchschnittlichen Umsatz der Arztgruppe zu erreichen (*BSG aaO mwN*). Mit Urteil vom 3.2.2010 (- B 6 KA 1/09 R - *SozR 4-2500 § 85 Nr 50 RdNr 16*) hat der Senat zudem klargestellt, dass die in der Rechtsprechung des BSG für unterdurchschnittlich abrechnende Praxen (sowie für Anfängerpraxen) aufgestellten Grundsätze für alle Arten von Honorarverteilungsregelungen im HVM bzw HVV gelten. Soweit der Kläger seine Frage stattdessen auf die seinerzeit geltenden Praxisbudgets beziehen wollte, ist dies schon nicht ausreichend dargetan; im Übrigen sind die Regelungen über Praxis- und Zusatzbudgets zum 1.7.2003 (*vgl DÄ 2003, A-218*) aufgehoben worden.

13

b) Bezüglich der Rechtsfrage, ob

ein Bescheid einer KÄV über die Zulassung bzw Ablehnung einer nachträglichen Berichtigung einer vertragsärztlichen Quartals-Sammelerklärung Gegenstand des Klageverfahrens über die Rechtmäßigkeit des Honorarbescheides desselben Quartals wird, da dieser Bescheid den Honorarbescheid gemäß § 96 SGG abändert oder ersetzt bzw sich die Regelung des neuen Bescheides in der bis zum 31.3.2008 geltenden Fassung des § 96 SGG unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Prozessökonomie und des Vertrauensschutzes auf den Streitstoff des anhängigen Rechtsstreits auswirkt, entspricht das Vorbringen des Klägers, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, zwar den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, sodass die Beschwerde zulässig ist. Sie ist jedoch unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne weiteres ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*), und schließlich auch dann, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - juris RdNr 4*).

14

Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, denn die Antwort hierauf ergibt sich aus dem Gesetz bzw aus der zu dessen Konkretisierung ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Danach entfällt eine unmittelbare Anwendung des § 96 Abs 1 SGG, weil der eine Berichtigung der Abrechnungsunterlagen versagende Bescheid den angefochtenen Honorarbescheid weder abändert noch ersetzt. Eine Änderung liegt vor, wenn der (ursprüngliche) Verwaltungsakt teilweise aufgehoben und durch die Neuregelung ersetzt wird; eine Ersetzung liegt vor, wenn ein neuer Verwaltungsakt ganz an die Stelle des alten tritt



(Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 96 RdNr 4). Dabei ist erforderlich, dass in einen Verfügungssatz des früheren Bescheides durch einen späteren Bescheid eingegriffen wird, dh, dass die Bescheide - zumindest teilweise - denselben Streitgegenstand betreffen (BSG SozR 4-1500 § 86 Nr 2 RdNr 10 mwN). Der Bescheid der Beklagten vom 8.4.2005 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2005 wirkt sich jedoch überhaupt nicht auf den angefochtenen Honorarbescheid aus. Dies gilt schon deswegen, weil er eine Berichtigung der Abrechnungsunterlagen gerade versagt. Aber selbst dann, wenn die Beklagte durch Bescheid die Berichtigung der Abrechnungsunterlagen gestattet hätte, würde nicht dieser Bescheid, sondern erst der unter Berücksichtigung der berichtigten Abrechnungsunterlagen erlassene (neue) Honorarbescheid den angefochtenen Honorarbescheid abändern bzw ersetzen.

- 15 Eine analoge Anwendung des § 96 Abs 1 SGG ist ebenfalls ausgeschlossen. Die in der älteren Rechtsprechung des BSG befürwortete entsprechende Anwendung der Norm ist durch § 96 Abs 1 SGG in der ab 1.4.2008 geltenden Fassung hinfällig geworden (BSG Beschluss vom 17.6.2009 - B 6 KA 36/08 B - RdNr 11, juris mwN). Aber auch in Bezug auf § 96 SGG aF war in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass dessen entsprechende Anwendung auf vertragsärztliche Honorarstreitigkeiten nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kam. So hatte der Senat mit Urteil vom 21.10.1998 (SozR 3-2500 § 85 Nr 27) die Einbeziehung (nachfolgender) Honorarbescheide in das die Rechtmäßigkeit des Bemessungsgrundlagenbescheides betreffende Verfahren im Wege einer entsprechenden Anwendung des § 96 SGG ungeachtet des Umstandes abgelehnt, dass die Honorarbescheide auf der - der eigentlichen Honorarverteilung vorausgehenden - Festsetzung der individuellen Bemessungsgrenze beruhen. Zur Begründung hat der Senat (aaO S 193) ausgeführt, es würde eine von ihm als nicht prozessökonomisch (das Fehlen des Wortes "nicht" in den Entscheidungsgründen beruht erkennbar auf einem redaktionellen Versehen) bewertete Ausdehnung des Streitstoffes eintreten, wenn der Streit um die zutreffende Höhe der individuellen Bemessungsgrundlage mit dem - möglicherweise ganz andere Fragen betreffenden - Streit über die Höhe des dem Zahnarzt im jeweiligen Quartal konkret zustehenden Honorars befrachtet würde. Nichts anderes gilt im vorliegenden Fall, denn hier würde das Verfahren über die Höhe vertragsärztlichen Honorars mit Fragen der Zulässigkeit einer nachträglichen Berichtigung der eingereichten Abrechnungsunterlagen befrachtet. Dies gilt umso mehr, als bezüglich der Honorarhöhe vorwiegend Fragen im Streit stehen, für die die Frage einer Berichtigungsmöglichkeit ohne Bedeutung ist, nämlich die begehrte Umdeutung der Abrechnung der Nr 2363 A EBM-Ä, die Fallzahldifferenzen sowie die Zulässigkeit einer Einbeziehung des Klägers in die Praxisbudgets.
- 16 2. Die vom Kläger erhobene Rüge der Rechtsprechungsabweichung entspricht nur teilweise den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen; soweit sie nicht bereits unzulässig ist, ist sie jedenfalls unbegründet.



- 17 a) Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Divergenzrüge ist, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG Beschluss vom 23.4.2008 - B 6 KA 47/07 B -, jeweils mwN*). In der Sache setzt die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung voraus, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Zudem darf nicht lediglich isoliert auf einzelne Sätze der bundesgerichtlichen Entscheidungen abgestellt werden, sondern zu berücksichtigen ist der Kontext, in dem die vom Kläger für seine Divergenzrügen herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 17.6.2009 - B 6 KA 58/08 B - mwN*). Aus dem Erfordernis, die Aktualität und den Kontext der herangezogenen bundesgerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen, folgt zugleich die Notwendigkeit, die Entscheidungen daraufhin zu hinterfragen, ob ihre Aussagekraft durch spätere Gesetzesänderungen Einschränkungen erfahren hat.
- 18 b) Nach diesen Maßstäben ist die Divergenzrüge des Klägers jedenfalls unbegründet. Eine Unvereinbarkeit zwischen dem angefochtenen LSG-Urteil und dem vom Kläger aus Urteilen des BSG angeführten Rechtssätzen besteht nicht.
- 19 aa) Soweit der Kläger rügt, die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob ihm - dem Kläger - in der Sache Berichtigungsmöglichkeiten zugestanden hätten, wichen von der Rechtsprechung des BSG ab, ist schon zweifelhaft, ob diese Darlegungen den Anforderungen genügten. Insoweit dürfte es bereits an ausreichenden Darlegungen dazu fehlen, dass das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Denn der Kläger macht lediglich geltend, dass das LSG in einer "Hilfsbegründung" von der Rechtsprechung des BSG abgewichen sei, jedoch legt er nicht dar, inwiefern die Entscheidung des LSG auf einer ggf divergenten Hilferwägung beruhen könnte. Unabhängig davon, ob man in den diesbezüglichen - den Ausschluss einer Berichtigungsmöglichkeit in der Sache betreffenden - Ausführungen des LSG ("Im Übrigen sind ...") lediglich Hilferwägungen oder einen zweiten (alternativen) Begründungsstrang sieht, würde eine hierauf gestützte Revisionszulassung schon deswegen nicht zum Erfolg führen, weil das Berufungsgericht seine Entscheidung (jedenfalls) alternativ mit der Bestandskraft des eine Berichtigung ablehnenden Bescheides begründet hat.
- 20 Im Übrigen fehlte es insoweit auch an einer Divergenz, denn das LSG hat die Senatsrechtsprechung zu Abrechnungsfristen und -korrekturen zutreffend wiedergegeben. Danach sind sowohl Abrechnungsfristen als auch die Sanktionierung von Fristüberschreitungen durch Honorarabzüge (grundsätzlich) rechtmäßig (*BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 37 RdNr 11; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 19 RdNr 13 ff*). Die Aufnahme solcher Bestimmungen in den HVV ist von der



Rechtsgrundlage des § 85 Abs 4 Satz 2 SGB V gedeckt und dadurch gerechtfertigt, dass die Honorierung der in einem Quartal erbrachten Leistungen möglichst aus dem für dieses Quartal zur Verfügung stehenden Gesamtvergütungsvolumen zu erfolgen hat, dass nachträgliche Honorierungen dem Ziel zügiger und zeitgerechter Honorierung zuwiderlaufen und dass dies zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern würde (*BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 37 RdNr 11; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 19 RdNr 14 ff*). Der Senat hat es - wie vom LSG zutreffend ausgeführt - auch gebilligt, dass durch Regelungen der Honorarverteilung nachträgliche Berichtigungen und/oder Ergänzungen bei den bereits eingereichten Behandlungsfällen ausgeschlossen werden (*BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 37 RdNr 12 unter Hinweis auf BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 19 RdNr 18*).

- 21 Schließlich hat das Berufungsgericht auch berücksichtigt, dass derartige Regelungen keinen Eingriff bewirken dürfen, der so schwer wiegt, dass er außer Verhältnis zu dem der Regelung innewohnenden Zweck steht (*BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 37 RdNr 13; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 19 RdNr 17*). Einen solchen Fall hat der Senat - wie vom LSG zutreffend zitiert - dann angenommen, wenn die eingereichte Abrechnung von vornherein erkennbar objektiv unzutreffend war - etwa weil die Abrechnungssumme nur ein Viertel der bisherigen Quartalsvolumina betrug und die Abrechnung offensichtliche Ungereimtheiten aufwies - und sich unter diesen Umständen schon für die KÄV die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung hätte aufdrängen müssen (*BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 37 RdNr 14*). Wenn das LSG unter Berücksichtigung dieser Vorgaben des Senats zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle des Klägers keine vergleichbaren Umstände gegeben waren, könnte hierin allenfalls - und äußerst fernliegend - eine fehlerhafte Subsumtion liegen, die jedoch keine Revisionszulassung rechtfertigt.
- 22 Nichts anderes gilt auch für die - weitere - Hilfserwägung des LSG, dass Abrechnungsscheine in überschaubarer Zahl als fehlerhaft gekennzeichnet worden seien und dies nicht zu einem größeren Honorarverlust geführt habe bzw hätte führen können. Soweit der Kläger unter Inbezugnahme des Senatsurteils vom 22.6.2005 (*SozR 4-2500 § 85 Nr 19*) vorträgt, auch vorliegend hätte der der Abrechnung innewohnende Fehler zur Folge haben können, dass 50 % der Abrechnungsfälle oder mehr nicht fristgemäß hätten vorgelegt werden können, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Umfang der (potentiell) betroffenen Abrechnungsunterlagen überhaupt eine gesonderte Voraussetzung für die (Un-)Zulässigkeit einer Abrechnungskorrektur darstellt oder nicht vielmehr allein für die Frage der Offensichtlichkeit eines Abrechnungsfehlers von Bedeutung ist. Denn es ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst erkennbar, dass sich der vom Kläger behauptete Softwarefehler auf den größeren Teil der Abrechnung hätte auswirken können. Unzweifelhaft betrifft der - in der fehlerhaften Bezeichnung einzelner Fälle als "StatMit" statt als "BelegMit" liegende - Abrechnungsfehler nur ein kleines Teilsegment der klägerischen Tätigkeit, nämlich die belegärztlichen Behandlungen, und damit nicht einmal ein Zehntel der Behandlungsfälle insgesamt.



- 23 bb) Soweit der Kläger geltend macht, die Begründung des Berufungsgerichts zur Rechtmäßigkeit seiner Einbeziehung in die Budgetierung trotz unterdurchschnittlicher Abrechnungswerte weiche von der Rechtsprechung des BSG ab, ist die Rüge zwar zulässig, jedoch unbegründet. Die gerügte Abweichung von der Rechtsprechung des Senats liegt nicht vor. Das LSG hat vielmehr zutreffend auf das Urteil des Senats vom 2.4.2003 (- B 6 KA 38/02 R - USK 2003-138) Bezug genommen, in dem der Senat ausgeführt hat, es sei als Folge der Regelungen über Praxis- und Zusatzbudgets hinzunehmen, dass ein Kläger als Betreiber einer Praxis mit unterdurchschnittlichem Gesamthonorar die sein Praxisbudget überschreitenden Leistungen nicht honorarsteigernd vergütet erhalte (aaO RdNr 22). Für die Budgetfestlegungen sei dabei grundsätzlich ohne Belang, ob ein betroffener Vertragsarzt in Folge der Regelungen einen gemessen an seiner Fachgruppe unterdurchschnittlichen Praxisgesamtertrag erziele; denn auch bei einem Vertragsarzt mit unterdurchschnittlicher Fallzahl könne ein überdurchschnittlicher Behandlungsaufwand pro Fall zu nicht gerechtfertigten Budgetüberschreitungen und daher in der Folge zu Honorarbegrenzungen führen (BSG aaO).
- 24 Die für Honorarbegrenzungsregelungen im HVV geltende Rechtsprechung des Senats zur Erforderlichkeit von Wachstumschancen unterdurchschnittlicher Praxen ist mithin auf die Bildung von Praxis- und Zusatzbudgets nicht anwendbar. Es besteht auch keine Verpflichtung des Normgebers des HVM (bzw der Normgeber des HVV), vorrangige und in sich rechtmäßige Vorgaben des Bewertungsausschusses - wie seinerzeit über die Praxis- und Zusatzbudgets - zum Schutz unterdurchschnittlicher Praxen zu modifizieren.
- 25 3. Erfolglos bleibt auch die Rüge des Klägers, das Berufungsgericht habe sein rechtliches Gehör (§ 62 SGG) sowie die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt.
- 26 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff).
- 27 Für den Vorhalt, ein Gericht habe Vorbringen unberücksichtigt gelassen, bestehen besondere Darlegungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung würdigt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Eine gegenteilige Annahme - dh ein Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation



der Beteiligten in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer im Einzelnen aufzuzeigen hat (*vgl dazu BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - DVBl 2007, 253, 254 - mwN zur Rspr des BVerfG*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können (*vgl BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35, mwN*). Zweifelhaft ist bereits, ob die Beschwerdebegründung diesen Anforderungen genügende Ausführungen enthält. Ihre Zulässigkeit unterstellt wäre die Beschwerde insoweit jedenfalls unbegründet, denn das LSG hat sich in den Entscheidungsgründen seines Urteils sehr wohl mit dem klägerischen Vortrag eines unterdurchschnittlichen Honorars wie auch einer unterdurchschnittlichen Fallzahl auseinandergesetzt.

- 28 Bei einer die Amtsermittlungspflicht des Gerichts betreffenden Beanstandung sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweisantrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde genügen die genaue Bezeichnung des Beweisantrags, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des LSG (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18d*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 30 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 19.5.2010, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

